



Satzung der Quäker-Hilfe e.V., Bad Pyrmont

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen **Quäker-Hilfe e.V.** und hat seinen Sitz in Bad Pyrmont.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Deutsche Jahresversammlung, hat dem Verein Quäker-Hilfe alle nach außerhalb dieser Gesellschaft gerichteten Hilfsaktionen übertragen.
- (2) Alle Hilfsarbeiten sollen Ausdruck der religiösen Erfahrung der Quäker sein. Sie können jedem Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Nationalität zuteil werden. Sie sollen jedoch nicht durch viele kleine Hilfsleistungen verzettelt werden, sondern jeweils im Rahmen von besonders sorgfältig auszuwählenden Projekten ausgeführt werden.
- (3) Die Auswahl der einzelnen Projekte bedarf der Zustimmung der Mitglieder. Diese Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und erzieherische Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabenverordnung 1977 und zwar insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53AO;
 - b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten;
 - c) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - e) die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues und der Wiederherstellung durch Kriegsereignisse oder Katastrophen zerstörten oder beschädigten Wohnraumes;
 - f) die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, sowie der Altersfürsorge;
 - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (5) Der Verein kann im Bedarfsfalle bestimmte Aufgaben gemeinsam mit anderen in- und ausländischen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen durchführen.
- (6) Der Verein kann sich in- und ausländischen Dachorganisationen anschließen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt und wählbar), die zugleich Mitglieder der Religiösen Gesellschaft der Freunde sind, und fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt und nicht wählbar).
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder fördern den Verein entsprechend der Selbsteinschätzung ihrer finanziellen Möglichkeiten. Beiträge werden nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker).
- (5) Der Austritt kann jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen. Eine schriftliche Austrittserklärung muß dem Vorstand mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind hierzu mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bestellung des Vorstandes, Widerrufung der Bestellung und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes und der Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - d) Bestellung der Prüfer.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch fünf, dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher vom Vorstand einzuladen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist eine gemäß Ziffer 2 erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Entsprechend den Gepflogenheiten der Quäker werden Beschlüsse stets einstimmig gefaßt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) An der Mitgliederversammlung können auf deren Beschluß oder auf Beschluß

des Vorstandes auch andere Personen - ohne Stimmrecht - teilnehmen.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwartin (die den geschäftsführenden Vorstand bilden), sowie 2-5 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Ist für eine Nachfolge bei Ablauf der Frist noch nicht gesorgt oder fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die bisherigen Mitglieder oder das verbleibende Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Diese ist so bald wie möglich einzuberufen.
- (4) Bare Auslagen oder sonstige Aufwendungen wie z. B. Fahrtkosten können erstattet werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, dann sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich einen pauschalen Aufwandsersatz aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, sie beträgt maximal die pro Jahr steuerfreie Pauschale. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied für die Aufgaben der Geschäftsführung als Geschäftsführer bestellt werden und dafür eine Vergütung erhalten, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Fall der Vergütung schließt der Verein mit dem betreffenden Vorstandsmitglied einen entsprechenden Vertrag ab, in dem die Aufgaben des Geschäftsführers im Einzelnen festgehalten sind. In diesem Fall entfällt die Bezahlung einer Ehrenamtspauschale. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes als Geschäftsführer erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch diese Bestellung als Geschäftsführer mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zurücknehmen. Scheidet das als Geschäftsführer bestellte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so werden die Aufgaben der Geschäftsführung an den Vorstand zurückgegeben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.

§7 Die Prüfer

- (1) Zwei Prüfer/Prüferinnen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt werden, prüfen die Geschäfte und Buchführung und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
Alternativ kann die Mitgliederversammlung ein Steuerprüfungsbüro mit der Prüfung der Finanzen beauftragen.
- (2) Die Prüfer/Prüferinnen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie sollten jedoch der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) angehören, sofern es sich nicht um ein professionelles Steuerprüfungsbüro handelt.

§8 Vereinsvermögen und Geschäftsführung

- (1) Das Vereinsvermögen wird aus Spenden der Mitglieder sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter gebildet.
- (2) Etwaige Mittel des Vereins oder Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine gemäß §5 Abs. 2 erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Die vorgeschlagenen Änderungen müssen in der Einladung angegeben werden.
- (3) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen oder stilistischen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind jedoch der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker), Deutsche Jahresversammlung, aufgelöst werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine gemäß §5 Abs. 2 erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.

§11 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Deutsche Jahresversammlung, im Ersatzfalle an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in Bad Pyrmont am 24. November 1963.

Geändert am 12.10.1975, 1.11.1985, 14.10.1989, 7.3.1992, 13.4.2002 und am 2.10.2010.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt im Register eingereichten Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.